

Stellungnahme

Roundtable zu Bürokratieabbau im Steuerrecht, BMF 16.9.2024

GZ: I C 4 - O 1008/23/10015 :002

DOK: 2024/0765095

Berlin, 9.9.2024

Zentralverband des Deutschen Handwerks
Bereich Steuer- und Finanzpolitik
+49 30 20619-290
rs_steuer@zdh.de

Lobbyregister: R002265
EU Transparency Register: 5189667783-94

Inhaltsverzeichnis

1. Abfrage von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern erleichtern.....	3
2. Belegausgabepflicht.....	3
3. Rechtsanspruch auf verbindliche Auskunft durch Finanzbehörden einführen	4
4. Eintritt der Organschaft nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG nur auf Antrag	4
5. Umsatzsteuer: Innergemeinschaftliche Lieferungen	5
6. Datenbank über Bauträger nach § 13b UStG einrichten	5
7. Strom- und Energiesteuer	6

Bürokratieabbau im Steuerrecht ist ein wichtiges Anliegen des Handwerks. Denn insbesondere kleine und mittelständische Betriebe sind durch bürokratische Anforderungen übermäßig belastet.

Zu bedenken ist jedoch, dass ein Abbau von Bürokratie immer nur den zweiten Schritt darstellen sollte, um Belastungen der Betriebe gering zu halten. An erster Stelle sollte bei der steuerlichen Gesetz- und Verordnungsgebung die Verhinderung zusätzlicher bürokratischer Pflichten stehen. Insbesondere EU-Vorgaben sollten mit Augenmaß umgesetzt werden und sich auf die EU-rechtlich vorgesehenen Mindestanforderungen beschränken. Aktuell soll im Rahmen des Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs die Einführung einer Anzeigepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen eingeführt werden (§§ 138 I bis 138 n AO-E). Hierdurch käme es zu einem sogen. Goldplating mit der Folge eines weiteren Bürokratieaufwuchses für die Betriebe.

Das Handwerk begrüßt die politische Einigung im Rahmen der Wachstumsinitiative der Bundesregierung zum verstärkten Bürokratieabbau vom 5.7.2024, insbesondere die Durchführung von Praxis-Checks mit betroffenen Betrieben.

1. Abfrage von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern erleichtern

Hintergrund

Die Überprüfung der USt-IdNr. eines Auftraggebers muss vom leistenden Unternehmer grundsätzlich bei jedem grenzüberschreitenden Umsatz erneut durchgeführt werden. Die qualifizierte schriftliche Bestätigung des Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) bezüglich der Gültigkeit der Nummer und der Angaben zum Unternehmer ist als Teil des Buchnachweises (§ 17c Abs. 1 UStDV) vom leistenden Unternehmer zu den Akten zu nehmen und aufzubewahren.

Lösung

Unternehmer sollten automatisch vom BZSt benachrichtigt werden, wenn sich hinsichtlich der von ihnen abgefragten USt-IdNr. eine Änderung ergibt. Dadurch könnten wiederholte Abfragen vermieden werden, wodurch eine Verminderung des Aufwands sowohl für die Unternehmer als auch für das BZSt erreicht wird. Die Benachrichtigung sollte zumindest dann erfolgen, wenn der Unternehmer den Wunsch nach Benachrichtigung bei seiner Abfrage angibt und zu diesem Zweck seine E-Mail-Adresse hinterlässt. Zur Realisierung dieses Vorschlags müsste ggf. die Zusammenarbeitsverordnung der EU geändert werden. Die Bundesregierung sollte sich für die Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage einsetzen.

2. Belegausgabepflicht

Hintergrund

Seit 2022 sind Betriebe verpflichtet, bei jedem Verkauf und bei jeder Dienstleistung einen Kassenbeleg auszugeben. Dies gilt nur dann nicht, wenn eine sog. offene Ladenkasse verwendet wird oder eine Befreiung von der Belegausgabepflicht durch das zuständige Finanzamt erteilt wurde. Rückmeldungen aus der Praxis haben ergeben, dass bereits gestellten Anträgen regelmäßig nicht stattgegeben wird oder diese nicht beschieden werden.

Die Konzeption des Manipulationsschutzes durch den verpflichtenden Einsatz einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung sieht vor, dass ein Geschäftsvorfall bzw. ein anderer Vorgang bereits durch die erste Eingabe in das Kassensystem unveränderbar gesichert wird. In der Folge kommt es unabhängig von der Belegausgabe zu einer ausreichenden Nachprüfbarkeit der Besteuerungsmerkmale. Die überwiegende Zahl der ehrlichen Betriebe darf nicht unverhältnismäßig dadurch belastet werden, dass vom Gesetzgeber vorgesehene Befreiungsmöglichkeiten faktisch ins Leere laufen. Der Wille des Gesetzgebers darf nicht durch die Verwaltung unterlaufen werden.

Die Bayerische Bundesratsinitiative zum Bürokratieabbau im Steuerrecht sieht ebenfalls einen Reformierungsbedarf bei der Belegausgabepflicht (BR-Drs. 324/24).

Lösung

Das Bundesfinanzministerium sollte entweder in einem gesonderten Anwendungserlass zu § 148 AO Vorgaben für eine praxistaugliche Ausgestaltung der Befreiungsvorschrift vornehmen oder die Ausführungen im Anwendungserlass zu § 146a AO im Kapitel 6 „Belegausgabe“ überarbeiten. Bei Verkauf von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen an eine Vielzahl nicht bekannter Personen sollte für Geschäftsvorfälle mit einem Entgelt von bis zu zehn Euro aufgrund einer typisierten sachlichen Härte von einer Belegausgabeverpflichtung abgesehen werden können, soweit gewährleistet ist, dass durch die fehlende Belegausgabe die Besteuerung nicht beeinträchtigt wird. Bei unbaren Zahlungen ist von einer Belegausgabepflicht abzusehen.

3. Rechtsanspruch auf verbindliche Auskunft durch Finanzbehörden einführen

Hintergrund

Unternehmen benötigen für ihre Aktivitäten Rechts- und Planungssicherheit. Aufgrund der zunehmenden Komplexität des Steuerrechts sind die Unternehmen auf verbindliche Auskünfte der Finanzverwaltung angewiesen. Bisher fehlt es an einem Rechtsanspruch des Antragstellers auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft. Ferner sind auch bei Ablehnung des Antrags auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft grundsätzlich (Bearbeitungs-)Gebühren zu entrichten, deren Höhe sich am Gegenstandswert orientieren kann, obwohl der Antragsteller wegen der Ablehnung keinen Vorteil erlangt.

Lösung

Es sollte ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft geschaffen werden. Ferner sollte von einer Gebührenpflicht bei Ablehnung eines Antrags auf verbindliche Auskunft abgesehen werden; zumindest sollten die Gebühren sowohl bei einer negativen Auskunft und bei einer Ablehnung des Antrags auf den Ausgleich der Verwaltungskosten beschränkt werden. Auch die Experten der Kommission „Vereinfachte Unternehmenssteuer“ sehen einen erheblichen Entlastungsbedarf der Betriebe in Bezug auf den Eintritt einer frühzeitigeren Rechtssicherheit (vgl. Kap. 6.8 des Berichtes „Besteuerung der Unternehmen – Einfacher und Effizienter“). Diese empfehlen daher die Reformierung der verbindlichen Auskunft und Zusage. Die Einführung eines Instruments zur Herbeiführung einer punktuellen Bestandskraft außerhalb der Betriebsprüfung bei bereits verwirklichten Sachverhalten wäre auch für die Betriebe des Handwerks ein wichtiger Baustein zur Verbesserung der Rechtssicherheit.

4. Eintritt der Organschaft nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG nur auf Antrag

Hintergrund

Durch den in § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG geregelten Automatismus, nach dem die Rechtsfolgen der Organschaft bei Vorliegen bzw. Nichtvorliegen der Voraussetzungen automatisch eintreten bzw. wegfallen, bestehen bei den Unternehmen große rechtliche Unsicher-

heiten. Nicht zuletzt wegen der aktuellen Rechtsprechung des BFH, nach der nun auch bestimmte Personengesellschaften in das Unternehmen eingegliedert sein können, fällt eine rechtssichere und einfache Bestimmung der Organschaft immer schwerer. Aufgrund der strafbewehrten Verantwortung, die dem Organträger zukommt, ist dies von erheblicher praktischer Bedeutung.

Lösung

Es ist ein Antragsverfahren zu befürworten, bei dem die Rechtsfolgen der Organschaft nur eintreten, wenn die umsatzsteuerrechtlichen Voraussetzungen für die Eingliederung eines Unternehmens in das Unternehmen des Organträgers vorliegen und die Organschaft beim Finanzamt beantragt wird. Ein Antragsverfahren bringt den Betrieben Rechtssicherheit: Sie haben es selbst in der Hand, ob bei Vorliegen der Organschaftsvoraussetzungen eine Organschaft vorliegen soll oder nicht. Gleichzeitig werden die Meldebedürfnisse der Finanzverwaltung erfüllt und die Zahl der (hinsichtlich der Organschaft) zu prüfenden Unternehmen wird eingeschränkt.

Das EuGH-Urteil zur Frage der Steuerbarkeit von Innenumsätzen ist zwischenzeitlich ergangen (EuGH vom 11.07.2024 – Rs. C-184/23 – Finanzamt T II). Daher sollte die Einführung eines Antragsverfahrens nun zügig angegangen werden.

5. Umsatzsteuer: Innergemeinschaftliche Lieferungen

Hintergrund

Für den Fahrzeughandel mit Gebrauchtfahrzeugen ist ein europäischer Binnenmarkt längst Realität geworden. Doch sind Fahrzeugverkäufe über die Grenze hinweg weiterhin mit einem hohen Risiko versehen. Gerade wenn ein gewerblicher Fahrzeugkäufer das Fahrzeug selbst abholt bzw. abholen lässt und in das Bestimmungsland überführt, können sich negative steuerliche Folgen für den Verkäufer ergeben. Denn für den Verkäufer ist bei umsatzsteuerlichen Reihengeschäften (§ 3 Abs. 6a UStG) nicht erkennbar, ob sein ausländischer Kunde das Fahrzeug selbst abholt oder von einem weiteren Kunden in der Kette abholen lässt. Dennoch beurteilt sich an dieser Tatsache, ob der Verkäufer ein Fahrzeug umsatzsteuerfrei verkaufen kann.

Lösung

Für die Praxis muss im Umsatzsteueranwendungserlass eine handhabbare Verwaltungsauffassung festgeschrieben werden. Diese könnte so lauten, dass von einer Versendung durch den mittleren Unternehmer auch dann auszugehen ist, wenn dieser den letzten Abnehmer mit dem Transport beauftragt bzw. bevollmächtigt.

6. Datenbank über Bauträger nach § 13b UStG einrichten

Hintergrund

Bei der Erbringung von Bauleistungen ist der Auftraggeber Schuldner der Umsatzsteuer gemäß § 13b Abs. 5 S. 2 UStG, wenn er selbst nachhaltig Bauleistungen erbringt. Das Finanzamt bestätigt dem Auftraggeber die Eigenschaft als Bauleistender mit der Bescheinigung UST 1 TG. Diese Bescheinigung hat der Auftraggeber dem leistenden Unternehmer vorzulegen, damit dieser ihm eine Netto-Rechnung ausstellt. Der leistende

Unternehmer muss die Bescheinigung – als Nachweis für die Anwendbarkeit des § 13b UStG – zu den Akten nehmen und aufbewahren.

Lösung

Um die wiederholte Vorlage der Bescheinigung zu vermeiden, sollte beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) eine Datenbank zur Verfügung gestellt werden, die dem leistenden Unternehmer die Überprüfung der Gültigkeit des Bauträgerstatus seines Auftraggebers zum Zeitpunkt der Leistungserbringung ermöglicht.

7. Strom- und Energiesteuer

Hintergrund

Durch die Senkung der Stromsteuer für das Produzierende Gewerbe werden Handwerksbetriebe, die die Voraussetzung des Produzierenden Gewerbes erfüllen und den Sockelbetrag übersteigen, antragsberechtigt sein. Die Umsetzung dieser Steuerbegünstigung erfolgt nicht durch eine direkte Senkung des Stromsteuersatzes, sondern durch eine Erhöhung des Entlastungsbetrags gemäß § 9b StromStG. Hinsichtlich der praktischen Umsetzung der Senkung der Stromsteuer werden gerade Betriebe, die erstmals antragsberechtigt sind, vor diverse bürokratische Herausforderungen gestellt. Zum einen wird die Ermittlung der entlastungsfähigen Strommengen (sachgerechte Schätzung bei Verwendung von Strom für Elektromobilität) zu vielen offenen Fragen führen und zwangsläufig zum bürokratischen Aufwand. Zum anderen bestehen Fragen der Zuordnung zum Produzierenden Gewerbe insbesondere bei Betrieben mit mehreren Tätigkeiten (Ermittlung des Schwerpunkts der wirtschaftlichen Tätigkeit).

Lösung

Hinsichtlich der Ermittlung der entlastungsfähigen Strommengen können Hinweise bzgl. sachgerechter Schätzungen für entnommene Strommengen, die nicht dem betrieblichen Zweck dienen, hilfreich sein. Dies hätte den Vorteil, dass Betriebe keinen bürokratischen Nachweis führen müssen, welche Mengen beispielsweise für Elektromobilität (E-Fahrzeuge mit Straßenzulassung) entnommen werden.

Bei Fragen des Produzierenden Gewerbes insbesondere mit mehreren Tätigkeiten (Mischbetriebe) können klare Verfahren und ausführliche Hinweise (die über die WZ-Kennziffer hinausgehen) hilfreich sein. Anträge von Betrieben, die nicht antragsberechtigt sind, können so minimiert werden.

Bereich: Steuer- und Finanzpolitik
+49 30 20619-291
rs_steuer@zdh.de · www.zdh.de

Herausgeber:

Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.
Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21 · 10117 Berlin
Postfach 110472 · 10834 Berlin

Lobbyregister: R002265
EU Transparency Register: 5189667783-94

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit rund 5,6 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Mehr unter www.zdh.de